

Gesetzentwurf

der Staatsregierung

zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Berufsbildungsgesetzes

A) Problem

Die Verordnung über die Geschäftsverteilung der Bayerischen Staatsregierung (StRGVV) wurde mit Wirkung vom 17.03.04 (GVBl. 172) dahingehend geändert, dass die Zuständigkeit für die berufliche Aus- und Fortbildung in der städtischen Hauswirtschaft vom Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen auf das Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten übertragen wurde. Damit wurde die Zuständigkeit für den gesamten Bereich der Hauswirtschaft (städtische und ländliche) beim Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten gebündelt. Zur vollständigen Zuständigkeitsübertragung ist die Änderung der Zuständigkeitsvorschriften im Gesetz zur Ausführung des Berufsbildungsgesetzes (AGBBiG) notwendig.

Das Berufsbildungsgesetz (BBiG) unterscheidet in den Regelungen zum Gesetzesvollzug zwischen *den zuständigen Stellen im Sinne des Gesetzes* und *den nach Landesrecht zuständigen Behörden*. Die zuständigen Stellen im Sinne des Gesetzes definiert das Berufsbildungsgesetz zum Großteil selbst, darunter fallen vor allem die Kammern, aber auch staatliche Behörden. Die *den nach Landesrecht zuständigen Behörden* obliegenden Aufgaben überträgt das bayerische Ausführungsgesetz zum Berufsbildungsgesetz den Regierungen, soweit nicht die obersten Landesbehörden zuständig sind. Die Regierungen schalten zur Erfüllung dieser Aufgaben die nach dem Berufsbildungsgesetz *zuständigen Stellen im Sinne des Gesetzes* ein und entscheiden in der Regel auf Grundlage dieser Stellungnahmen. Dieses Verwaltungsverfahren ist nicht ökonomisch und erfordert einen erheblichen Zeitaufwand.

Zwischenzeitlich geänderte bzw. aufgehobene bundes- und landesrechtliche Vorschriften erfordern redaktionelle Änderungen im bayerischen Ausführungsgesetz zum Berufsbildungsgesetz.

B) Lösung

Die infolge der Umressortierung der städtischen Hauswirtschaft erforderliche Änderung der Zuständigkeitsvorschriften im AGBBiG nimmt dieses Gesetz vor.

Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung und Deregulierung sind die bisherigen Aufgaben der Regierungen als zuständige Landesbehörde zum Vollzug des Berufsbildungsgesetzes auf die Industrie- und Handelskammern, die Handwerkskammern bzw. die sonstigen zuständigen Stellen im Sinne des Berufsbildungsgesetzes zu übertragen.

Die notwendigen Anpassungen an zwischenzeitlich geänderte bzw. aufgehobene bundes- oder landesrechtliche Vorschriften sind vorzunehmen.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

Die Bündelung der Zuständigkeit für die Hauswirtschaft beim Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten lässt aufgrund eintretender Synergieeffekte eine Kostenreduzierung erwarten.

Durch die Verlagerung der Aufgaben der Regierungen auf die zuständigen Stellen werden im Staatshaushalt Kosten eingespart werden. Die Kammern werden die Aufgaben ohne zusätzlichen Personalaufwand bewältigen können, den Betrieben gegenüber werden keine höheren Gebühren erhoben werden. Durch kürzere Verfahrenswege und schnellere Entscheidungen wird die Wirtschaft von der Gesetzesänderung profitieren.

Gesetzentwurf

zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Berufsbildungsgesetzes

§ 1

Das Gesetz zur Ausführung des Berufsbildungsgesetzes (AGBBiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1993 (GVBl S. 754, BayRS 800-21-1-A), geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 27. Dezember 1999 (GVBl S. 530), wird wie folgt geändert:

1. Art. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 werden nach den Worten „Berufsausbildung (§ 1 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes – BBiG)“ die Worte „und der Berufsausbildungsvorbereitung (§ 1 Abs. 1a BBiG)“ eingefügt.
 - b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Buchst. a werden die Worte „Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr“ durch die Worte „Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie“ ersetzt.
 - bb) Buchst. b erhält folgende Fassung:

„b) für die Land- und Forstwirtschaft sowie die Hauswirtschaft dem Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten,“
 - cc) In Buchst. d werden die Worte „Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit“ durch die Worte „Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen“ ersetzt.
 - c) In Abs. 3 werden die Worte „Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit“ durch die Worte „Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen“ ersetzt.
 - d) In Abs. 4 werden nach den Worten „Aufgaben der Berufsausbildung und“ die Worte „der Berufsausbildungsvorbereitung sowie“ eingefügt.
 - e) In Abs. 5 werden die Worte „Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit“ durch die Worte „Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen“ ersetzt.

2. Art. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Buchst. a erhält der Klammerzusatz folgende Fassung:

„(§§ 41, 46 Abs. 1, § 47 Abs. 2, § 81 Abs. 2 und § 95 Abs. 2 BBiG; § 38 Abs. 2, § 42 Abs. 1 und § 42 a Abs. 2 der Handwerksordnung)“
 - bb) In Buchst. b wird im Klammerzusatz „§§ 59, 77 Abs. 3, §“ durch „§§ 59,“ ersetzt.
 - cc) In Buchst. c erhält der Klammerzusatz folgende Fassung „(§ 56 Abs. 2 und 5, § 59 BBiG)“.
 - b) In Abs. 2 werden die Worte „Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit“ durch die Worte „Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen“ und die Worte „Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst“ durch die Worte „Staatsministeriums für Unterricht und Kultus“ ersetzt.
3. Art. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In der Einleitung wird das Wort „Regierungen“ durch die Worte „für die Berufsbildung zuständigen Stellen im Sinn des Berufsbildungsgesetzes“ ersetzt.
 - bb) In Buchst. a wird im Klammerzusatz „§ 23a Abs. 2“ durch „§ 23 Abs. 2“ ersetzt.
 - cc) In Buchst. b wird im Klammerzusatz „§ 77 Abs. 1,“ gestrichen und „§ 22 Abs. 3“ durch „§ 21 Abs. 7“ ersetzt.
 - dd) In Buchst. d werden die Worte „und Ausbildermeisterprüfung“ gestrichen, im Klammerzusatz wird „§ 77 Abs. 2,“ gestrichen.
 - ee) Buchst. e erhält folgende Fassung:

„e) die Untersagung der Berufsausbildungsvorbereitung (§ 52 Abs. 1 BBiG).“
 - b) In Abs. 2 wird das Wort „Oberbergamt“ durch die Worte „Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie“ ersetzt, im Klammerzusatz wird „§ 76 Abs. 3“ durch „§ 76 Abs. 4“ ersetzt.

4. Art. 4 wird wie folgt geändert:
- Satz 1 erhält folgende Fassung:
„¹Das Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten ist zuständige Stelle für die Berufsbildung in der Landwirtschaft und in der Hauswirtschaft (§§ 79 und 93 BBiG).“
 - In Satz 2 werden die Worte „Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit“ durch die Worte „Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen“ ersetzt.
 - In Satz 3 werden die Worte „Buchst. a bis d“ durch die Worte „Buchst. a bis e“ ersetzt.
5. Art. 5 wird aufgehoben; die bisherigen Art. 6 bis 9 werden Art. 5 bis 8.
6. Der neue Art. 5 wird wie folgt geändert:
- In Abs. 1 wird Satz 2 aufgehoben; der bisherige Satz 3 wird Satz 2.
 - In Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit“ durch die Worte „Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen“ und die Worte „Absatz 1 Satz 3“ durch die Worte „Absatz 1 Satz 2“ ersetzt.
7. Im neuen Art. 6 werden die Worte „Staatsministerien für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit und für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst“ durch die Worte „Staatsministerien für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen und für Unterricht und Kultus“ ersetzt.
8. Im neuen Art. 7 Abs. 2 werden die Worte „Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit“ durch die Worte „Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen“ ersetzt.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

Begründung:

A. Allgemeines

Konzentration der Zuständigkeit für die berufliche Bildung in der Hauswirtschaft beim Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten:

Für die berufliche Aus- und Fortbildung in der ländlichen Hauswirtschaft war bisher das Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten als oberste Landesbehörde zuständig, für die berufli-

che Aus- und Fortbildung in der städtischen Hauswirtschaft das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen. Diese Aufteilung war nicht zwingend notwendig und verursachte Abstimmungsbedarf zwischen den Ressorts. Zudem erledigte bereits vorher die Landwirtschaftsverwaltung die administrativen Aufgaben der Berufsaus- und Fortbildung in der gesamten Hauswirtschaft. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung und Deregulierung ist daher die Zuständigkeit für die berufliche Aus- und Fortbildung in der Hauswirtschaft insgesamt beim Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten zu bündeln. Der Ministerpräsident hat gemäß Art. 49 S. 1 Bayerische Verfassung die Entscheidung zur Umressortierung getroffen, der der Bayerische Landtag am 17.03.04 gemäß Art. 49 S. 2 BV zugestimmt hat. Mit der 18. Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Geschäftsverteilung der Bayerischen Staatsregierung erfolgte die Anpassung der Geschäftsbereiche.

Zur vollständigen Zuständigkeitsübertragung ist eine Änderung des AGBBiG erforderlich. Denn mit der Änderung der StRGVV geht lediglich die Zuständigkeit für die berufliche Ausbildung in der Hauswirtschaft auf das Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten über, weil nach Art. 1 Abs. 1 AGBBiG die Angelegenheiten der Berufsausbildung den Staatsministerien innerhalb ihrer Geschäftsbereiche obliegen. Damit auch die Zuständigkeit für die berufliche Fortbildung in der städtischen Hauswirtschaft künftig dem Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten obliegt, bedarf es einer Änderung der Zuständigkeitsvorschriften im AGBBiG (Art. 1 Abs. 2, Art. 4 und Art. 5).

Verlagerung der Zuständigkeit der mittleren Landesbehörden auf die nach dem Berufsbildungsgesetz zuständigen Stellen:

Nach Art. 3 AGBBiG sind bisher die Regierungen für die Erfüllung folgender nach dem BBiG den Landesbehörden obliegenden Aufgaben zuständig:

- Untersagung des Einstellens und Ausbildens einschließlich der Entgegennahme der Anzeige von Eignungsmängeln (§§ 23 Abs. 2, 24 und 47 Abs. 4 BBiG),
- die widerrufliche Zuerkennung der fachlichen Eignung (§§ 76 Abs. 3, 77 Abs. 1, 80 Abs. 3 und 94 Abs. 2 BBiG),
- die Anerkennung der Eignung einer Ausbildungsstätte (§§ 82 Abs. 1 und 96 Abs. 1 BBiG),
- die Errichtung der Ausschüsse zur Abnahme der Meisterprüfung und Ausbildungsmeisterprüfung (§§ 77 Abs. 2, 81 Abs. 1 und 95 Abs. 1 BBiG),
- die Fristverlängerung (§ 22 Abs. 4 Handwerksordnung).

Die Regierungen schalten zur Erfüllung dieser Aufgaben die nach dem Berufsbildungsgesetz zuständigen Stellen im Sinne des Gesetzes (§§ 74, 75, 78, 84, 84 a, 87, 89, 91, 93 und 97 BBiG) ein und entscheiden in der Regel auf Grundlage dieser Stellungnahmen. Dieses Verwaltungsverfahren ist nicht ökonomisch und erfordert einen erheblichen Zeitaufwand. Aus Gründen der Deregulierung und Verwaltungsvereinfachung ist daher die Zuständigkeit von den Regierungen auf die zuständigen Stellen nach dem BBiG zu verlagern.

Bei den zuständigen Stellen nach dem BBiG handelt es sich in erster Linie um die Industrie- und Handelskammern, die Handwerkskammern sowie die Kammern der freien Berufe. Eine Verlagerung der Zuständigkeit auf diese Stellen ist rechtlich möglich, nachdem diese Kammern dem Landesrecht unterstehende Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, denen durch Verordnung oder Gesetz weitere Aufgaben übertragen werden können (vgl. z.B. §§ 1 Abs. 4, 3 Abs. 1 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern, §§ 90 Abs. 1, 91

Abs. 1 Handwerksordnung). Als Körperschaften des öffentlichen Rechts können die zuständigen Stellen auch als „Behörden“ im Sinne des BBiG angesehen werden.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu § 1 Nr. 1 a) und d) (Änderung Art. 1 Abs. 1 AGBBiG):

Mit dem „Zweiten Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt“ vom 23.12.02 wurden die Regelungen zur Berufsausbildungsvorbereitung in den §§ 50 - 52 BBiG neu aufgenommen. Es bedarf einer landesrechtlichen Klarstellung, dass die Berufsausbildungsvorbereitung ebenso wie die Berufsausbildung den Staatsministerien entsprechend ihrer Geschäftsbereiche obliegen.

Zu § 1 Nr. 1 b) bb) (Änderung Art. 1 Abs. 2 AGBBiG):

Durch die Änderung des Art. 1 Abs. 2 Buchst. b AGBBiG wird die Zuständigkeit für die berufliche Fortbildung für den gesamten Bereich der Hauswirtschaft beim Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten konzentriert. Eine Änderung bezüglich der beruflichen Ausbildung ist nicht erforderlich, da Art. 1 Abs. 1 auf die jeweiligen Geschäftsbereiche Bezug nimmt.

Zu § 1 Nr. 2 a) aa) und bb) (Änderung Art. 2 Abs. 1 Buchst. a und b AGBBiG):

Mit dem „Arbeitsrechtlichen Beschäftigungsförderungsgesetz“ vom 25.09.1996 (BGBl. I S. 1476/1479) wurde § 77 BBiG aufgehoben. Die Verweisung auf § 77 BBiG wird daher ersatzlos gestrichen.

Zu § 1 Nr. 2 a) cc) (Änderung Art. 2 Abs. 1 Buchst. c AGBBiG)

Das Zitat des § 106 Abs. 2 BBiG sowie des Art. 6 des Gesetzes zur Ergänzung und Ausführung des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern bezieht sich auf einen alten Rechtsstand und ist daher zu streichen.

Zu § 1 Nr. 3 a) aa) (Änderung Art. 3 Abs. 1 AGBBiG):

Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung und Deregulierung sind die bisherigen Aufgaben der Regierungen als zuständige Landesbehörde zum Vollzug des Berufsbildungsgesetzes auf die Industrie- und Handelskammern, die Handwerkskammern bzw. die sonstigen zuständigen Stellen im Sinne des Berufsbildungsgesetzes zu übertragen.

Zu § 1 Nr. 3 a) bb) und cc) (Änderung Art. 3 Abs. 1 AGBBiG):

Mit dem „Dritten Gesetz zur Änderung der Handwerksordnung und anderer handwerksrechtlicher Vorschriften“ vom 24.12.2003 (BGBl. I S.2934/2950 f.) wurde die Handwerksordnung novelliert. Die Verweisung wird an die nunmehr einschlägige Vorschrift angepasst.

Zu § 1 Nr. 3 a) cc) und dd) (Änderung Art. 3 Abs. 1 AGBBiG):

Mit dem „Arbeitsrechtlichen Beschäftigungsförderungsgesetz“ vom 25.09.1996 (BGBl. I S. 1476/1479) wurde § 77 BBiG aufgehoben. Die Verweisung auf § 77 BBiG wird daher ersatzlos gestrichen. Durch die Aufhebung des § 77 BBiG ist auch die Erwähnung der „Ausbildermeisterprüfung“ obsolet.

Zu § 1 Nr. 3 a) ee) (Änderung Art. 3 Abs. 1 AGBBiG):

Mit dem „Dritten Gesetz zur Änderung der Handwerksordnung und anderer handwerksrechtlicher Vorschriften“ vom 24.12.2003 (BGBl. I S.2934/2950 f.) wurde die Handwerksordnung novelliert, die Möglichkeit zur Fristverlängerung nach § 22 Abs. 4 Handwerksordnung a.F. wurde gestrichen.

Mit dem „Zweiten Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt“ vom 23.12.02 wurden die Regelungen zur Berufsausbildungsvorbereitung in den §§ 50 - 52 BBiG neu aufgenommen. Die Berufsausbildungsvorbereitung richtet sich an lernbeeinträchtigte oder sozial benachteiligte Personen, deren Entwicklungsstand eine erfolgreiche Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf oder eine gleichwertige Ausbildung noch nicht erwarten lässt. Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, kann die nach Landesrecht zuständige Behörde die Berufsausbildungsvorbereitung untersagen. Durch die Einfügung des neuen Art. 3 Abs. 1 Buchst. d AGBBiG wird die Untersagung der Berufsausbildungsvorbereitung den für die Berufsbildung zuständigen Stellen im Sinne des BBiG zugewiesen. Dies ist sachgerecht, da diese Stellen künftig (vgl. § 1 Nr. 3 Buchst. a, aa) auch für die Untersagung des Einstellens und Ausbildens einschließlich der Entgegennahme der Anzeige von Eignungsmängeln sowie für weitere Zuerkennungen und Anerkennungen nach dem BBiG zuständig sind.

Zu § 1 Nr. 3 b) (Änderung Art. 3 Abs. 2 AGBBiG):

Die nach Anlage 2 Nr. 1 der Bergbehörden-Verordnung (BergbehördV) vom 20.12.1994 (GVBl. S. 1060), zuletzt geändert am 22.11.1996 (GVBl. S. 462), bestehende Zuständigkeit des Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie wird in Art. 3 Abs. 2 AGBBiG (bisher „Oberbergamt“) richtig gestellt. Die Verweisung wird dem nunmehr einschlägigen Absatz des § 76 BBiG angepasst.

Zu § 1 Nr. 4 a) (Änderung Art. 4 AGBBiG):

Die Änderung in Art. 4 AGBBiG hat zur Folge, dass das StMLF auch in der städtischen Hauswirtschaft die für die Berufsbildung zuständige Stelle im Sinne des BBiG wird.

Zu § 1 Nr. 4 c) (Änderung Art. 4 AGBBiG)

Die Verweisung wird an die aktuelle Nummerierung des Gesetzes angepasst.

Zu § 1 Nr. 5 (Änderung Art. 5 AGBBiG):

Als Folgeänderung zur Änderung des Art. 4 AGBBiG (vgl. § 1 Nr. 4 Buchst. a) wird Art. 5 AGBBiG aufgehoben.

Zu § 1 Nr. 6 a) und b) (Änderung Art. 6 AGBBiG):

Aufgrund der Verlagerung der Zuständigkeit der Regierungen auf die nach den BBiG zuständigen Stellen (§ 1 Nr. 3 a) aa) wird die Regelung im bisherigen Art. 6 Abs. 1 Satz 2 obsolet. Das Zitat in Abs. 3 ist entsprechend anzupassen.

Die weiteren Änderungen sind redaktioneller Art. Die Bezeichnungen der jeweiligen Staatsministerien wurden aktualisiert. Inhaltliche Änderungen sind damit nicht verbunden.